

Newsletter

Inhalt

Landeskartellbehörde Niedersachsen aktualisiert Hinweise zur Vergabe von Wasserkonzessionsverträgen	2
Weiterleitung ist nicht gleich Weiterleitung	2
Sanktionen durch den Übertragungsnetzbetreiber	3
VDE Technische Anwendungsregeln TAR lösen alte TAB (teilweise) ab	4
BNetzA: Kapazitätsengpässe als Versagungsgrund im Rahmen der Mitnutzung der passiven Infrastruktur gem. TKG	5
Bundesregierung will Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge weiter ausbauen	5
Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus verabschiedet	6
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

Landeskartellbehörde Niedersachsen aktualisiert Hinweise zur Vergabe von Wasserkonzessionsverträgen

Die Landeskartellbehörde NDS hat im April ihre – unverbindlichen – Hinweise zur Vergabe von Wasserkonzessionsverträgen mit ausschließlichen Wegerechten aktualisiert.

Wie zuvor bereits die Landeskartellbehörde NRW - wir berichteten in Ausgabe 3 - hat nun auch die niedersächsische Behörde die Urteile des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2018 in ihren Hinweisen verarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen zur grundsätzlichen Verpflichtung, ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen, sobald eine Binnenmarktrelevanz zu bejahen ist. Von einer solchen ist sowohl bei geographischer Nähe zur Grenze als auch bei einem nicht nur unwesentlichen Konzessionsvolumen auszugehen. Ausschlaggebend für die Binnenmarktrelevanz ist der Umsatz des Unternehmens mit der Konzession, nicht die Summe der Konzessionsabgabe.

Die niedersächsische Behörde hält ein wettbewerbliches Verfahren nicht für notwendig, wenn der – eng auszulegende – Fall eines Inhouse-Geschäfts vorliegt. Zudem hält die Behörde ein Verfahren nicht für notwendig, wenn der bisherige Konzessionsvertrag keine Endschaftsklausel enthält, das Ausschließlichkeitsrecht des Eigentümers daher dem Wettbewerb entgegensteht. Dies soll jedenfalls dann gelten, wenn der Konzessionsvertrag vor Inkrafttreten der entsprechenden europarechtlichen Regelungen geschlossen wurde. Im Gegensatz dazu hat die Landeskartellbehörde NRW auch für diese Fälle die Notwendigkeit eines wettbewerblichen Verfahrens bejaht.

Hinsichtlich der Höchstlaufzeit legt sich die niedersächsische Behörde nicht fest. Zwar sieht auch sie das Risiko, dass zu lang bemessene Höchstlaufzeiten dazu führen können, dass der Wettbewerb um das Netz faktisch ausgeschlossen wäre. Darüber hinaus wird aber eine Dauer von 30 Jahren als gut vertretbar erachtet.

Gerne beraten wir Sie über die möglichen Folgen der aktualisierten Hinweise der Landeskartellbehörde und über eventuell vorliegende Ausnahmen (Inhouse-Vergabe, fehlende Binnenmarktrelevanz), bei deren Bestehen eine Ausschreibung nicht notwendig wäre. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gern als Konzessionsgeberin oder Konzessionsnehmerin im Rahmen von Konzessionsverfahren.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Weiterleitung ist nicht gleich Weiterleitung

Viele Netzbetreiber sehen sich derzeit vor der Aufgabe, die Grundlagen zur Bemessung der Konzessionsabgabe größerer Industrie- und Gewerbetunden kritisch im Hinblick auf bisher gewährten Reduktionen oder Befreiungen von der Konzessionsabgabe zu überprüfen. Grundlage hierfür sind neue Erkenntnisse aus den Meldungen dieser Kunden nach dem EEG. Doch Vorsicht ist geboten!

Im Zusammenhang mit dem EEG und den Neuerungen durch das Energiesammelgesetz haben Unternehmen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Mitteilungen über selbst verbrauchte bzw. weitergeleitete Strommengen zu machen. Die Höhe der weitergeleiteten Strommengen ist darüber hinaus aber auch für die Bestimmung der Konzessionsabgabe erheblich, da für deren Höhe im Ergebnis die konkreten Umstände (z.B. Spannungsebene, Preis) beim Letztverbraucher ausschlaggebend sind.

Die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Konzessionsabgaben waren zwar auch bisher schon nach dem verbindlichen Musternetznutzungsvertrag der BNetzA seitens des Netznutzers gegenüber dem Netzbetreiber mitzuteilen. Erfolgte diese Information aber nicht, hatte der Netzbetreiber bisher zumeist keine Möglichkeit, sich ein Bild von der Situation „hinter dem Netzanschluss“ zu verschaffen.

Allerdings können die Meldungen nach dem EEG das Bild verfälschen. Anders als nach dem EEG, wonach alle an Dritte „abgegebenen“ Mengen grundsätzlich als weitergeleitet gelten (vgl. Merkblatt des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019 vom 9. Mai 2019), sind nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nur „an Letztverbraucher gelieferte“ Mengen gesondert zu betrachten. Die KAV erfasst nur solche Mengen separat, die von einem Dritten „gekauft“ werden, nicht jedoch solche, die dieser z.B. im Rahmen seiner Tätigkeit für oder beim Netzkunden unentgeltlich verbraucht (z.B. Getränkeautomat). Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass bei gleichen Sachverhalten unterschiedliche Weiterleitungsmengen gemeldet und ggf. auch von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.

Gerne können Sie sich bei diesbezüglichen Fragen an uns wenden!

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Sanktionen durch den Übertragungsnetzbetreiber

Seit dem EEG 2017 kann der Übertragungsnetzbetreiber ein Elektrizitätsunternehmen bei fehlender Mitteilung gemäß § 74 Abs. 1 EEG 2017 mit einer 20-Prozent-Umlage für Netzverluste sanktionieren.

Die Übertragungsnetzbetreiber versenden aktuell Briefe an Elektrizitätsunternehmen, um Rechnungen für die „sanktionierende“ EEG-Umlage gemäß § 61l Abs. 4 EEG 2017 (vormals: § 61k Abs. 3 EEG) zu erstellen. Demnach können die Übertragungsnetzbetreiber eine 20-prozentige-Umlage für Strom zur Deckung von Netzverlusten verlangen, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Abs. 1 EEG 2017 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres erfüllt hat.

Der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zur Verlustenergie wird nun rigoros von den Übertragungsnetzbetreibern sanktioniert, sodass fehlende Mengenmeldungen aus dem Jahr 2018 in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungen werden dabei nicht nur an Stromlieferanten adressiert, auch der Netzbetreiber kann betroffen sein, sofern er zum Beispiel Strom zur Deckung der Netzverluste selbst erzeugt hat.

Alle Betroffenen sollten zunächst prüfen, ob Sie der richtige Anspruchsgegner gemäß § 611 Abs. 4 EEG 2017 sind und ob eine Mitteilungspflicht bestand. Wenn ja, sollte die Erfüllung - sofern erfolgt - der Mitteilungspflicht nachgewiesen werden. Unter Umständen war die Mitteilungspflicht entbehrlich oder der Stromverbrauch stellte keine Netzverlustdeckung dar.

Zukünftig sollten Elektrizitätsunternehmen die Mitteilungspflicht gemäß § 74 Abs. 1 EEG 2017 erfüllen, um im Folgejahr keine Rechnung für Strom zur Deckung der Verlustmengen vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu erhalten.

Richard Hänsel, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 89 - 5790-6902
E-Mail: richard.haensel@de.pwc.com

VDE Technische Anwendungsregeln TAR lösen alte TAB (teilweise) ab

Die technischen Anwendungsregeln (TAR) des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) sind zum 27. April 2019 in Kraft getreten. Dies zieht Änderungen der netzseitigen Verträge und Vertragsanlagen sowie Veröffentlichungspflichten nach sich.

Bereits im Herbst hatten wir an dieser Stelle zur Weiterentwicklung der technischen Regelwerke für den Netzbetrieb aller Spannungsebenen berichtet. Zur Umsetzung der als Rechtsgrundlage dienenden EU-Network-Codes (EU-Verordnungen) hatte in Deutschland der VDE durch die Überführung der Anforderungen in TAR übernommen.

Die relativ knappe Umsetzungsfrist für die deutschlandweite Implementierung bzw. vollständige Anwendbarkeit für die Netzbetreiber ist am 27. April 2019 abgelaufen.

Mit gleichem Datum sind die TAB Mittelspannung ganz sowie die TAB Niederspannung teilweise außer Kraft getreten. Zumindest für den Niederspannungsbereich hat der BDEW einen neuen TAB Musterwortlaut veröffentlicht.

Soweit noch nicht geschehen, sollten Netzbetreiber ihre Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge aktualisieren, ihre ergänzenden Anschlussbedingungen überarbeiten und sodann diese im Internet veröffentlichen, der Regulierungsbehörde anzeigen und öffentlich bekanntgeben.

Gerne beraten wir Sie bei der Anpassung Ihrer Verträge sowie der Erstellung der Veröffentlichungen und unterstützen – gemeinsam mit den Kollegen von PwC Advisory – bei der Etablierung der notwendigen Prozesse der TAR.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2080
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

BNetzA: Kapazitätsengpässe als Versagungsgrund im Rahmen der Mitnutzung der passiven Infrastruktur gem. TKG

Mit Entscheidung vom 26. April 2019 hat sich die 11. Spruchkammer der Bundesnetzagentur in einem Streitbeilegungsverfahren zu der Zugangsgewährung (§ 77d TKG) zu gemeindeeigenen Leerrohrverbänden geäußert (Az.: BK11-18/011). Ein Telekommunikationsunternehmen beehrte die Mitnutzung der passiven Infrastruktur der Gemeinde, um das eigene Breitbandnetz auszubauen. Die Gemeinde verweigerte dies aufgrund eines von ihr behaupteten Fehlens von Kapazitäten gem. § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Eine Mitnutzung – so die BNetzA – könne versagt werden, wenn ihr objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Die Ausgestaltung der Versagungsgründe als abschließende Aufzählung verlange allerdings eine enge Auslegung. Gleichwohl könne ein Versagungsgrund dann vorliegen, wenn fehlende Kapazitäten – etwa durch Investitionsplanung und Breitbandkonzept – von der Anspruchsgegnerin plausibel dargelegt werden. Grundsätzlich sei die Gemeinde auch nicht zu einer Kapazitätserweiterung angehalten, da eine solche Kapazitätsschaffung von der BNetzA nur ausnahmsweise, etwa bei einer rechtsmissbräuchlichen Umgehung der Mitnutzung, angeordnet werden kann. Demgegenüber müsse sich das Telekommunikationsunternehmen allerdings nicht vorhalten lassen, dass es eigene Leitungen nicht etwa im Rahmen von koordinierten Baumaßnahmen bereits früher verlegte. Der Mitnutzungsponent habe aufgrund der zwischen den beiden Parteien bestehenden Privatautonomie grundsätzlich das Wahlrecht, ob er eigene Leitungen verlegen oder fremde Infrastruktur mitnutzen möchte.

Die Entscheidung befasst sich nicht nur schulbuchmäßig mit den Voraussetzungen von Versagungsgründen gem. § 77g TKG, sondern auch mit den Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast, um die Mitnutzungsansprüche zu verweigern.

Bei der Abwehr oder der Durchsetzung von Mitnutzungsansprüchen im Rahmen der §§ 77d ff. TKG stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Dominik Martel, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902
E-Mail: dominik.martel@pwc.com

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-544
E-Mail: jens.ebbinghaus@pwc.com

Bundesregierung will Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge weiter ausbauen

Die Bundesregierung möchte im Zuge der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie („Energy Performance of Buildings Directive“ oder EPBD) die Infrastruktur für Elektromobilität ausbauen. Die Richtlinie sieht Bauvorschriften der Mitgliedsländer vor, die die Förderung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge oder die Ausstattung mit Vorverkabelungen auf Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden fordern.

Die im Jahr 2018 novellierten Regelungen der EPBD widmen sich auch der Elektromobilität und sehen explizit die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vor. Laut Angaben des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) stehen in Deutschland bislang 17.400 öffentliche und teilöffentliche Ladepunkte zur Verfügung. Nun soll auch der Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur vorangetrieben werden, um den Erfolg der Elektromobilität gewährleisten zu können.

Das Gesetz soll die Mindestanzahl von Ladepunkten für neue sowie umfangreich renovierte bzw. sanierte Nichtwohn- und Wohnbauten festlegen. Ausnahmen sind für Gebäude im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) möglich sowie für Gebäude mit über zehn Stellplätzen, deren Baugenehmigung oder Bauanzeige bis zum 10. März 2021 eingereicht wird. Ferner sind Befreiungen möglich, wenn die Installation der erforderlichen Infrastruktur problematisch ist oder die Kosten für die Lade- und Leistungsinstallationen 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigt.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, die Vorgaben zur Elektromobilitätsinfrastruktur in einem eigenen Gesetz umsetzen zu wollen. Die Regelungen der EPBD sollen unverändert übernommen werden. Wann das neue Gesetz auf den Weg gebracht werden soll, ist bislang nicht bekannt. Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie im Juli 2018 haben die Mitgliedsstaaten 20 Monate Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen.

Gern unterstützen wir Sie bei Überlegungen zur Entwicklung einer unternehmensspezifischen Elektromobilitätsstrategie.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833
E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus verabschiedet

Nachdem der Bundesrat am 12. April 2019 entschieden hat, keinen Antrag auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses zu stellen, kann das vom Bundestag bereits Anfang April 2019 verabschiedete Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus nun ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Insofern ist mit einem zeitnahen Inkrafttreten zu rechnen. Ziel des Gesetzes sind die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Netzausbau sowie die Ausschöpfung aller Potentiale für einen möglichst effizienten Netzausbau. Insbesondere aufgrund der Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien sowie dem verstärkt zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sah der Gesetzgeber erheblichen Handlungsbedarf hinsichtlich der weiteren Beschleunigung des Ausbaus und der Optimierung der Stromnetze.

Durch das Änderungsgesetz wird namentlich das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) novelliert. Flankiert wird diese Novellierung durch weitere Änderungen, die vor allem das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) betreffen. Um das Genehmigungsverfahren für den Neubau, die Verstärkung und die Optimierung von Stromleitungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird zunächst die sogenannte vorausschauende

Planung eingeführt. Dadurch soll ermöglicht werden, Bedarfsfeststellung und konkrete Genehmigungsverfahren nicht mehr konsekutiv, sondern teilweise auch parallel durchzuführen. Da außerdem Konstellationen identifiziert wurden, in denen nach bisherigem Recht erforderliche Verfahrensschritte verzichtbar sind oder zumindest vereinfacht durchgeführt werden können, kann künftig in bestimmten Fällen auf die Bundesfachplanung verzichtet werden. Dazu gehören unter anderem die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau sowie der Parallelneubau und der Neubau unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse. Auch das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit soll vereinfacht und beschleunigt werden, wobei jedoch die Beteiligungsmöglichkeiten in ihrem Umfang nicht angetastet werden sollen.

Darüber hinaus werden die Entschädigungen für die Grundstückseigentümer nun einheitlich in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geregelt. Die Regelung ist auf Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau im Bereich der Übertragungsnetze beschränkt und nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht auf die Entschädigungspraxis in anderen Netzbereichen übertragbar. Dass in diesem Rahmen insbesondere die Beträge für eine gütliche Einigung angehoben werden, hält der Gesetzgeber für gerechtfertigt, da die dadurch erzielte zügigere Bauausführung insgesamt zu einer Verringerung der Kosten führe.

Im EnWG soll durch das Gesetz eine Zusammenführung der unterschiedlichen Regime, nach denen Netzbetreiber im Fall von Netzengpässen auf Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen sowie konventionelle Kraftwerke zugreifen können, erfolgen. Ziel ist es, die Netzführung zu optimieren und gleichzeitig die Kosten für die Behebung von Netzengpässen zu senken. Aus diesem Grund sollen die Eingriffe der Netzbetreiber vor allem auf Basis von Prognosen so geplant und durchgeführt werden, dass die Netzengpässe mit möglichst geringen Gesamtkosten behoben werden, folglich die insgesamt wirksamsten und kostengünstigsten Anlagen herangezogen werden.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)